



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
**STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

Europäische Aufsichtsbehörde für das  
Versicherungswesen und die betriebliche  
Altersversorgung  
Westhafenplatz 1, D-60327  
Frankfurt am Main  
Deutschland

Brüssel,  
WW//D(2018)1198 C 2017-0769  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zum Verfahren bei Vertragsverlängerungen bei der  
EIOPA; Ihr Aktenzeichen: DPO-17-003**

Sehr geehrte(r) ...,

ich beziehe mich auf die Meldung der Verarbeitung im Zusammenhang mit dem „Vertragsverlängerungsverfahren“ der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“), die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) am 28. August 2017 zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) übersandt wurde. Am 19. September 2017 und am 10. April 2018 übermittelte der EDSB dem Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EIOPA ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte. Die Antworten des DSB gingen beim EDSB am 6. bzw. 12. April 2018 ein.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung („Leitlinien“) herausgegeben.<sup>2</sup> Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, Juli 2011, S. 2 Abschnitt 1, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15\\_evaluation\\_guidelines\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf).

dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verlängerung der Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der EIOPA anzuwenden sind.

## 1) Sachverhalt

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wird von der EIOPA Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung angegeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt als erforderlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich für das Personalmanagement der EIOPA aus dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB)<sup>3</sup> ergeben. Die Verarbeitung setzt einen Entscheidungsfindungsprozess in der Frage in Gang, ob die Verlängerung eines Arbeitsvertrags erwogen werden sollte oder nicht. Die Verlängerung von Arbeitsverträgen für Bedienstete auf Zeit stützt sich auf die Artikel 8 und 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB), die Verlängerung der Arbeitsverträge von Vertragsbediensteten auf die Artikel 85 und 119 der BBSB. Grundlage des Verfahrens bei der Verlängerung von Arbeitsverträgen mit Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sind die Bestimmungen der BBSB sowie der Entwurf eines Verfahrens der EIOPA für Vertragsverlängerungen.

## 2) Rechtliche Prüfung

### 2.1) Aufbewahrungszeiträume

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“.

Nach Angaben der EIOPA wurden zwei Aufbewahrungszeiträume festgelegt:

- 1) Vertragsänderungen und Schreiben, in denen Bedienstete über eine Nicht-Verlängerung informiert werden, werden in den Personalakten der betreffenden Bediensteten fünf Jahre nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit der EIOPA aufbewahrt.
- 2) Vertragsverlängerungsberichte sowie E-Mails oder andere Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverlängerungsverfahren ausgetauscht wurden, werden fünf Jahre nach dem Abschluss des jeweiligen Beurteilungsverfahrens aufbewahrt.<sup>4</sup>

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die EIOPA zwei unterschiedliche Aufbewahrungszeiträume festgelegt hat. Die Aufbewahrungsfrist für Vertragsverlängerungsberichte und andere Arbeitsunterlagen wurde auf fünf Jahre nach dem Ende des betreffenden Vertragsverlängerungsverfahrens festgelegt, was durchaus dem Grundsatz von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e entspricht.

---

<sup>3</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385), in der geänderten Fassung.

<sup>4</sup> Siehe Punkt 13 der Meldung sowie Informationen des DSB der EIOPA vom 6. und 12. April.

## 2.2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB begrüßt, dass die Datenschutzerklärung für den gemeldeten Verarbeitungsvorgang im Intranet der EIOPA, dem „InCiderNet“, im Abschnitt HR eingestellt wurde.<sup>5</sup> Auch die erste E-Mail, mit der der Bedienstete über die Vertragsverlängerungsrunde in Kenntnis gesetzt wird, wird einen Link zur Datenschutzerklärung enthalten.

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung schreiben vor, dass den betroffenen Personen bestimmte Informationen bereitzustellen sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben und die Transparenz der Verarbeitung zu gewährleisten, darunter auch eine Angabe zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung. In der Datenschutzerklärung gibt es keinen Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung; daher **empfiehlt der EDSB, die jeweilige spezifische Rechtsgrundlage dort anzugeben.**

Bezüglich der Verfahren, nach denen Bedienstete ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und anderes wahrnehmen können, **schlägt der EDSB als Verbesserung vor, die Kontaktdaten des HR-Referats aufzunehmen, das im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Ferner hat es sich nach Ansicht des EDSB bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Frist betroffene Personen eine Reaktion seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen erwarten können** (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigungen usw.).<sup>6</sup> Diese Information sollte in der Datenschutzerklärung enthalten sein.

<p><b>1. Der EDSB empfiehlt der EIOPA, in der Datenschutzerklärung eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben.</b></p>
---

## 2.3) Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für die sie übermittelt wurden. Dies setzt voraus, dass die Information tatsächlich auf das beschränkt ist, was „notwendig“ ist, und nur nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ verarbeitet wird und damit auch dem Erfordernis der Datenminimierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Genüge getan wird.

Elektronische Kopien von Dokumenten werden auf dem Laufwerk H (persönliches Laufwerk) des einzelnen Managers und im HR-Ordner des Laufwerks I gespeichert; siehe Punkt 10 der Meldung. Die EIOPA hat bestätigt, dass es sich beim Laufwerk I um ein gemeinsames Laufwerk handelt und dass Zugriff auf den HR-Ordner auf dem Laufwerk I nur das HR-Referat hat. Dies dürfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung als übertrieben gelten, weshalb der EDSB empfiehlt, den Zugriff nicht automatisch allen Mitarbeitern des HR-Referats zu gewähren. Die EIOPA sollte solche Zugangsrechte nur den Mitarbeitern des HR-Referats gewähren, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertragsverlängerungsverfahren und der Personalverwaltung unbedingt Zugriff auf die personenbezogenen Daten benötigen.

---

<sup>5</sup> Siehe Punkt 7 der Meldung.

<sup>6</sup> Stellungnahme des EDSB vom 12. Juni 2014 zu „Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Verträgen von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze“, Fall 2013-1288, S. 2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-06-12\\_letter\\_contract\\_agents\\_inea\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-06-12_letter_contract_agents_inea_en.pdf).

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ erwähnt, wie beispielsweise das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäische Bürgerbeauftragte oder EU-Gerichte. Zu Ihrer Information: Gestützt auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ und *müssen nicht* in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.<sup>7</sup>

**2. Der EDSB empfiehlt der EIOPA, Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ zu gewähren, und dies im Einklang mit dem Erfordernis der Datenminimierung nur dann, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.**

\*\*\*

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert.

Der EDSB empfiehlt der EIOPA,

1. in der Datenschutzerklärung eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben;
2. Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ zu gewähren, und dies im Einklang mit dem Erfordernis der Datenminimierung nur dann, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

Der EDSB schlägt der EIOPA folgende Verbesserungen vor:

1. Aufnahme von Kontaktdaten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen unter Punkt 14 der Datenschutzerklärung;
2. Angabe in der Datenschutzerklärung unter den Punkten 10-13 der Frist, innerhalb derer eine Reaktion erwartet werden kann.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIOPA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>7</sup> Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß den Artikeln 11 und 12, nicht aber von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, EIOPA